

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.17
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Hepatitis C		

Erkrankung	Viren	Risikogruppe	Reservoir, Aufnahmepfad, Übertragungsweg
Hepatitis C (Leberentzündung)	Hepatitis-C-Virus	3(**)	Eine Infektion kann über Kontakt mit infektiösem Blut und anderen Körperflüssigkeiten erfolgen. Der Erreger wird über Verletzungen der Haut oder der Schleimhaut sowie über den Kontakt von infektiösen Körperflüssigkeiten mit Schleimhäuten bzw. Bagatellverletzungen übertragen.

** : Dieser Biostoff der Risikogruppe 3 wurde mit zwei Sternchen (**) versehen. Das Infektionsrisiko für Arbeitnehmer ist begrenzt, da eine Übertragung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann.

Hepatitis C ist eine weltweit beim Menschen vorkommende, durch Viren ausgelöste Leberentzündung, die u. a. durch Kontakt mit infektiösem Blut und anderen Körperflüssigkeiten übertragen werden kann.

Wie zeigt sich eine Hepatitis-C-Infektion beim Menschen?

Nach einer Inkubationszeit von ca. 20 – 60 Tagen können bei der erkrankten Person Beschwerden wie Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Appetitlosigkeit, Gelenkschmerzen oder auch ein Druck- oder Spannungsgefühl im rechten Oberbauch auftreten. Häufig wird die Erkrankung nur als vermeintlich grippaler Infekt wahrgenommen. Die Akutphase der Erkrankung geht in mehr als 70 % der Fälle in eine chronische Verlaufsform über. Bleibt die Hepatitis-C-Infektion unbehandelt, führt sie bei bis zu 35 % der Patienten langfristig zur Leberzirrhose (Endstadium chronischer Leberkrankheiten). Zusätzlich besteht ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung eines Leberzellkarzinoms (bösartige Krebserkrankung, die sich direkt aus den Leberzellen entwickelt).

Wo kommen Hepatitis-C-Infektionen vor?

Hepatitis-C Erkrankungen beim Menschen kommen weltweit vor.

Wie kann man sich anstecken?

Eine Infektion mit Hepatitis-C-Viren kann über infektiöses Blut erfolgen. Beispielsweise erfolgt dieses bei geringfügigen Verletzungen über die Haut oder über die Schleimhäute. Auch bei einem Kontakt mit infektiösen Körperflüssigkeiten oder über Bagatellverletzungen ist eine Übertragung möglich.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.17
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Hepatitis C		

Für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau besteht ein besonderes Ansteckungsrisiko beispielsweise bei

- dem Aufsammeln von Laub und Mähresten in Grünanlagen, bei denen die Gefahr durch Stichverletzungen mit Injektionsnadeln („Fixerbesteck“) besteht,
- bei Arbeiten im Friedhofs- und Bestattungswesen, bei denen es zu einem Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten kommen kann sowie
- bei Erste-Hilfe-Leistungen unter Missachtung des Eigenschutzes.

Wie kann man sich schützen?

Eine Immunisierung durch Impfung ist zurzeit nicht möglich.

Weitere Schutzmaßnahmen in der Grünpflege bei einer Möglichkeit einer Verletzung durch vorhandenes Injektionsbesteck

- Der direkte Kontakt zu Injektionsbesteck ist zu vermeiden.
- Einschlägig bekannte Drogentreffpunkte auf Grünflächen sind achtsam abzusuchen.
- Hilfsmittel wie Greifzangen zum Aufsammeln von Injektionsnadeln sind zu benutzen.
- Für Injektionsbesteck sind speziell gekennzeichnete Sammelbehälter zu verwenden.



**Sammelbehälter für Injektionsbesteck;
Quelle: SVLFG**

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.17
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Hepatitis C		

Empfohlene PSA in der Grünpflege mit Möglichkeit der Verletzung durch Injektionsbesteck, z. B. bei der Laubaufnahme

- körperbedeckende Arbeitskleidung mit Kopfbedeckung
- durchstichsichere Arbeitshandschuhe
- geschlossene leicht zu reinigende und desinfizierbare Schuhe oder Stiefel

Weitere Schutzmaßnahmen im Friedhofs- und Bestattungswesen bei der Möglichkeit eines Kontaktes zu Blut oder anderen Körperflüssigkeiten (z. B. Thanatologen, Leichenschau, Leichenwäsche)

- Es sind sichere Arbeitsverfahren zum Entfernen von Sargbeschlägen und -füßen zu wählen, um ein Verletzungsrisiko (Eintrittspforte für Viren u. a.) zu vermeiden.
- Die Hände sind nach den Arbeiten grundsätzlich und insbesondere bei Verletzungen zu desinfizieren und zu reinigen.
- Abfälle (benutzte Schutzhandschuhe, Injektionsbesteck, Mullbinden, Pflaster, Mundschutz etc.) sind in speziellen, durchstichsicheren, verschließbaren und gekennzeichneten Behältern zu sammeln.
- Bei einer zweiten Leichenschau (Öffnen der Särge) ist ein Handschutz mit ausreichender mechanischer Belastbarkeit zu verwenden.
- Zum Entfernen von Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten sind geeignete Desinfektions- und Reinigungsmittel zu verwenden.
- Oberflächen müssen glatt und leicht zu reinigen sein.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.17
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Hepatitis C		



PSA im Bestattungswesen; Quelle: SVLFG

Empfohlene PSA bei Möglichkeit des Kontakts zu Blut und anderen Körperflüssigkeiten, z. B. beim Berühren von Leichnamen

- Schutzbrille
- partikelfiltrierender Atemschutz – FFP3 mit Ausatemventil
- Chemikalienschutzanzug, beispielsweise Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B mit Schürze
- flüssigkeitsdichte, reißfeste Schutzhandschuhe (z. B. Einweg-Schutzhandschuhe aus Nitril mit verlängertem Schaft)
- geschlossene leicht zu reinigende und desinfizierbare Schuhe oder Stiefel

Bei einer zweiten Leichenschau (Öffnen der Särge) sind Schutzhandschuhe mit ausreichender mechanischer Belastbarkeit zu verwenden.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.17
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Hepatitis C		

Musterbetriebsanweisung

Eine Musterbetriebsanweisung beinhaltet die bei betriebsspezifischen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen. Zusätzlich sind dort die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Informationen über das Verhalten im Gefahrfall, bei Unfällen und der Ersten Hilfe vom Arbeitgeber festzulegen.

Je nach Gefährdungsbeurteilung ist die nachstehende Musterbetriebsanweisung den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzupassen und bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten:

Die Betriebsanweisung „Hepatitis-B-Virus und Hepatitis-C-Virus – Risikogruppe 3 – Grünpflege“ finden Sie in bearbeitbarer Form unter dem Link <https://www.svlfg.de/mediencenter-betriebsanweisungen>.